

16. Evangelische Landessynode

Beilage 63

Ausgegeben im November 2023

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden

§ 1

Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden werden zum 1. Januar 2024 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden und Dekanatsbezirk Crailsheim gemäß § 1 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden ist Crailsheim.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden auf den Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden über.



- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden auf diesen über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurecht und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3 Bezirkssatzung

- (1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden, die zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.
- (2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.
- (3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

- (1) Ab dem 1. Januar 2024 bilden die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden.
- (2) Bis zur Bildung des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden nehmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim und des Evangelischen Kirchenbezirks Blaufelden gemeinsam die Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden wahr.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307), vom 23. März 2019 (Abl. 68 S. 718), vom 19. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 726, 727)

und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1,5) geändert worden ist, wird die Angabe „Crailsheim Blaufelden“ durch die Angabe „Crailsheim-Blaufelden“ ersetzt.

Artikel 3

Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamtes im Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz mit der Pfarrstelle Crailsheim Johanneskirche Nord verbunden.
- (2) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers auf die Pfarrstelle nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Abschnitt III der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 (Abl. 70 S. 717) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Blaufelden,“ und „Crailsheim,“ gestrichen.
2. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Calw-Nagold,“ die Wörter „Crailsheim-Blaufelden,“ eingefügt.

Artikel 5

Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen

- (1) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim oder des Evangelischen Kirchenbezirks Blaufelden auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2023 in einer zu diesem Zeitpunkt in ihrem jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden angestellt werden.
- (2) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Blaufelden auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2023 beim Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden angestellt werden.

(3) § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Der Wahlvorstand für die gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg neu zu bildende Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden wird von der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Blaufelden und der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim gemeinsam benannt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Anordnungsrang

Die durch Artikel 4 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Kirchliche Verordnung und die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 3 können nach Inkrafttreten durch Erlass des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.